

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.240.595

Wien, am 15. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. April 2020 unter der Nr. **1516/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „außerordentliche Covid 19 Förderung Wochenzeitung ‚Zur Zeit‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Vollziehung der Angelegenheiten der Presseförderung in die Zuständigkeit der verfassungsrechtlich unabhängig gestellten KommAustria fällt (§ 2 Abs 2 Z 1 KOG) und mir keine Ingerenz bezüglich der Tätigkeiten der Behörde zukommt (§ 6 Abs 1 KOG). Zwecks Beantwortung der gegenständlichen Fragen, soweit sie die Vollziehung der KommAustria betreffen, wurde von § 15 KOG Gebrauch gemacht, wonach – in Umsetzung des Art 20 Abs 2 B-VG – mir ein Unterrichts- und Auskunftsrecht über die Gegenstände der Geschäftsführung der KommAustria zukommt.

**Zu Frage 1:**

- *Laut RTR mussten Medieninhaber von Tageszeitungen für die außerordentliche Fördermaßnahme im Zuge des 3. Covid 19 Gesetzes einen Antrag stellen. Anders bei der Vertriebsförderung von Tages- und Monatszeitungen: Wie auch beim Wochenblatt*

*„Zur Zeit“ handelt es sich hier, um eine Aufstockung der Fördermittel bei gleichbleibenden Fördervoraussetzungen, weshalb eine weitere Antragsstellung nicht notwendig war. (RTR: Presseförderung) Warum hat man sich dazu entschlossen, bei der Vertriebsförderung für Wochenzeitungen auf eine extra Antragsstellung zu verzichten?*

Mit Artikel 8 des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020, wurden zwei verschiedene Fördermaßnahmen im Pressebereich gesetzt. Erstens wurde ein Druckkostenbeitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation auf die Einnahmensituation im Bereich der Printmedien geschaffen. Da es sich dabei um eine außerordentliche, neue und einmalige Art der Förderung für Tageszeitungen handelt, sieht § 12b PresseFG 2004 ein eigenes Ansuchen samt vierwöchiger Einreichfrist vor. Zweitens wurde der Fördertopf für die Vertriebsförderung von Tages- und Wochenzeitungen im Rahmen der „regulären“ Presseförderung erhöht. Für die Ansuchen um Vertriebsförderung ist die Einreichfrist gemäß § 3 Abs. 1 PresseFG 2004 bereits am 31. März 2020 abgelaufen. Da es sich in diesem Fall nur um die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Fördermittel handelt, aber die Fördervoraussetzungen und somit der in Frage kommende Kreis der Förderwerber genauso unverändert bleiben wie die Abwicklung der Fördervergabe, war ein gesondertes Ansuchen weder möglich noch erforderlich.

#### **Zu Frage 2a:**

- *Laut RTR werden für die zusätzliche Förderung im Zuge des 4. Covid 19 Gesetzes dieselben Richtlinien wie bei der Presseförderung herangezogen. Demnach müssen auch inhaltliche Fördervoraussetzungen erfüllt werden. So müssen förderungswürdige Zeitungen vorwiegend der politischen, allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Pressorgane von Interessensvertretungen sein. (rtr.at: Allgemeine Fördervoraussetzungen für Tages- und Wochenzeitungen)*
  - a. *Inwiefern erfüllt das Magazin „Zur Zeit“ diese inhaltlichen Kriterien, wenn nachweislich irreführende und verschwörungstheoretische Informationen über Covid 19 verbreitet werden und die Berichte im Gleichklang mit dem Gedankengut anderer rechtsextremer Akteur\_innen stehen? (DOEW, März 2020: Die extreme Rechte in Zeiten von Corona)*

Die in der Anfrage zitierten inhaltlichen Fördervoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 PresseFG 2004 legen fest, dass förderungswürdige Zeitungen aufgrund ihres Inhalts über den Kreis

der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen müssen. Zeitungen, die sich den genannten Themen widmen, sind – sofern auch die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind – Förderungen zu gewähren (§ 2 Abs. 1). Weitergehende inhaltsbezogene Ausschlussgründe sind im PresseFG 2004 grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Grenze stellt allerdings § 2 Abs. 8 PresseFG 2004 dar, der einen Entfall der Förderwürdigkeit anordnet, wenn in einer Tages- oder Wochenzeitung eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 283 StGB oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht wird und eine rechtskräftige Verurteilung dieser Tat vorliegt.

**Zu Frage 2b:**

- b. Mit welcher Begründung erhält die Wochenzeitung „Zur Zeit“ mit 66.000 Euro fast so viel Geld wie das Magazin „News“ (75.000€) und mehr als das renommierte Wirtschaftsmagazin „Trend“ (42.000€), wie der Standard berichtete? Und war diese Förderverteilung so beabsichtigt?*

Die Höhe der Förderbeträge aus dem Titel der Vertriebsförderung wird nicht festgelegt, sondern gemäß § 7 PresseFG 2004 berechnet. Maßgeblich sind die Erscheinungshäufigkeit und die Abonnementauflage im Beobachtungszeitraum (= das der Förderung vorangegangene Jahr), wobei höchstens 15.000 Exemplare berücksichtigt werden. Die insgesamt für die Vertriebsförderung für Wochenzeitungen zur Verfügung stehenden Budgetmittel werden nach diesem Schlüssel auf alle Wochenzeitungen aufgeteilt, die die im Abschnitt I PresseFG 2004 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Gegenwärtig läuft die Prüfung der eingereichten Förderansuchen, die Höhe der Förderbeträge für die Wochenzeitungen im Jahr 2020 steht daher noch nicht fest.

**Zu Frage 3:**

- *Laut ORF Bericht beschäftigt sich der Digitale Krisenstab im Bundeskanzleramt mit dem Aufspüren und Richtigstellen von Falschinformationen über Covid 19, da bewusste Falschnachrichten die Arbeit der Bundesregierung und der Behörden erschweren, sowie in der Bevölkerung Unsicherheiten und Ängste schüren würden.*
  - a. Wann und wie wird diese Stelle aktiv?*
  - b. Im ORF Bericht bezeichnete das BKA u.a. diverse Verschwörungstheorien, Verharmlosungen des Coronavirus, aber auch Vorschläge zur Behandlung und zur Selbstdiagnose als Falschnachrichten, die es gilt aufzuspüren und richtig zu stellen. (orf.at. 27. 03.2020: Offensive der Regierung gegen "Fake News") Wurde*

*diese Stelle bei Berichten des Magazins „Zur Zeit“ aktiv und hat Artikel auf Falschnachrichten untersucht? Wenn ja, bei welchen Artikeln war das der Fall und was war die Erkenntnis? Wenn nein, warum nicht?*

In Bezug auf die Einrichtung und Arbeit des Digitalen Krisenstabs darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1330/J vom 27. März 2020 verweisen.

**Zu Frage 4:**

- *In welcher Höhe wurde „Zur Zeit“ während der ÖVP/FPÖ Regierung im Jahr 2018 gefördert und mit welcher Begründung?*

Im Jahr 2018 wurde die Wochenzeitung „Zur Zeit“ (ebenso wie viele Jahre zuvor) aufgrund der Erfüllung der Fördervoraussetzungen mit einem Betrag in der Höhe von 45.023,20 Euro gefördert.

**Zu Frage 5:**

- *Gibt es eine medienpolitische Einordnung von „Zur Zeit“ von Seiten des BKA? Wenn ja welche? Und wenn nein, warum nicht?*

Im Bundeskanzleramt findet keine generelle Klassifizierung von Medienunternehmen statt. Ein solche Einordnung würde grundlegend dem Selbstverständnis der Bundesregierung im Sinne der verfassungsmäßig gewährleisteten Presse- und Medienfreiheit widersprechen.

**Zu Frage 6:**

- *Ist die Wochenzeitung „Zur Zeit“ Teil der Medienanalyse des BKA?*
  - Wenn ja, wird Herr Bundeskanzler Kurz im Zuge dieser Analyse über die Inhalte der Zeitung informiert?*
  - Wenn ja, sind die Artikel der Zeitung Bestandteile eines regelmäßigen Pressspiegels für Herrn Bundeskanzler Kurz?*
  - Wenn nein, warum nicht?*
  - Wurde Bundeskanzler Kurz über den im Magazin erschienen Artikel informiert, in dem von der „Geschichtslüge der Alleinschuld Deutschlands“ die Rede war?*
  - Wurde Herr Bundeskanzler Kurz über die Aussage von „Zur Zeit“ Herausgeber Andreas Mölzer: „In der Tat ist es so, dass wir ‚böse Jungs‘ deutschnationale, rassistische und antisemitische Texte publizieren“ in Kenntnis gesetzt? (Zur Zeit 42/2018)*

Die Zeitung „Zur Zeit“ sind nicht Teil der Medienanalyse des Bundeskanzleramt. Ihre Artikel werden dementsprechend bei der Erstellung von Pressespiegeln nicht berücksichtigt.

Jegliche antisemitischen und rassistischen Äußerungen in Medien sind vollkommen inakzeptabel und werden von der Bundesregierung auf das Schärfste verurteilt.

Sebastian Kurz

